

VWI-Satzung

(In das Vereinsregister in Berlin Charlottenburg eingetragen am 18.07.2011.)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure e.V.", abgekürzt "VWI", und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Vereinsregistereintragung

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Ziele und Zwecke

I

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

II

Zweck des Vereins ist die Förderung

- von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Wirtschaftsingenieurwesens;
- eines interdisziplinären Studiums, durch das die Natur- und Ingenieurwissenschaften mit den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zusammengeführt werden;
- der Studierenden des Wirtschaftsingenieurwesens in fachlichen Belangen und in Hinblick auf die Studienordnung;
- der Absolventen durch Bildung von VWI-Alumni-Gruppen an den jeweiligen Studienorten;
- der fachlichen Weiterbildung von Wirtschaftsingenieuren insbesondere durch fachübergreifenden Erfahrungsaustausch und Transfer neuer Erkenntnisse;
- von Know-how- und Erfahrungsaustausch zwischen Wirtschaftsingenieuren in Wissenschaft und Wirtschaft sowie den Studierenden des Wirtschaftsingenieurwesens;
- der Pflege internationaler Beziehungen zu akademischen und studentischen Mitgliedern von Ausbildungsstätten sowie zu Mitarbeitern von Unternehmen und anderen Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

III

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Veranstaltung wissenschaftlicher und fachlicher Vorträge, Seminare, Tagungen und sonstiger Zusammenkünfte zur Aus- und Weiterbildung;
- Verbreitung ingenieur-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse, Fortschritte und ausbildungsrelevanter Informationen;
- Beratung von Fachbereichen bei der Gestaltung und Einführung von Studiengängen des Wirtschaftsingenieurwesens;
- Mitwirkung an der Evaluation von Studiengängen des Wirtschaftsingenieurwesens;
- Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit Unternehmen sowie Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland;
- Vergabe und Veröffentlichung von Forschungsarbeiten;
- Studienbeihilfen.

§ 5 Mitgliedschaft

I

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und bedarf der formlosen Zustimmung durch den VWI-Vorstand. Der VWI-Vorstand kann diese Funktion an ein Vorstandsmitglied und/oder an den Geschäftsführer (s. § 12, IV) delegieren. Wird die Zustimmung verweigert, kann die davon betroffene Person hiergegen beim VWI-Vorstand innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Aufnahmeverweigerung Einspruch einlegen, über den der VWI-Vorstand in einem förmlichen Verfahren verbindlich entscheidet.

II

Der Verein hat

1.

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Studentische Mitglieder
- c) Fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) die VWI-Hochschulgruppen als Mitglieder (§ 19)

2.

- a) Ordentliches Mitglied kann werden, wer an einer Universität, Technischen Hochschule, Gesamthochschule, gleichgestellten Hochschule, Fachhochschule, einer anderen vergleichbaren Bildungseinrichtung in der Fachrichtung "Wirtschaftsingenieurwesen" oder in einer vergleichbaren Fachrichtung die Abschlussprüfung bestanden hat. Ordentliches Mitglied kann auch eine Person werden, die, ohne vorstehende Abschlussprüfung absolviert zu haben, aufgrund ihrer bisherigen Lebensleistung die Gewähr dafür bietet, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.
- b) Innerhalb der Gruppe der Ordentlichen Mitglieder werden Jungmitglieder und Seniorsmitglieder bezüglich der Beitragshöhe gesondert behandelt (s. § 7, I).
- c) Ein Ordentliches Mitglied ist für die Zeit zwischen erfolgreicher Abschlussprüfung und dem Ende des zweiten darauf folgenden Kalenderjahres Jungmitglied.
- d) Ordentliche Mitglieder im Ruhestand können als Seniorsmitglieder geführt werden. Ein ordentliches Mitglied wird nach Eintritt in den Ruhestand durch einseitige glaubhafte Erklärung Seniorsmitglied.

3. Studentisches Mitglied kann werden, wer an einer Universität, Technischen Hochschule, Gesamthochschule, gleichgestellten Hochschule, Fachhochschule, einer anderen vergleichbaren Bildungseinrichtung in der Fachrichtung "Wirtschaftsingenieurwesen" oder in einer vergleichbaren Fachrichtung eingeschrieben ist und gleichzeitig einer Hochschulgruppe als persönliches Mitglied angehört. Mit der Aufnahme in den VWI soll das Mitglied die Mitgliedschaft in der VWI-Hochschulgruppe seiner Hochschule anstreben, sofern an der Hochschule eine solche existiert. Nach erfolgreicher Abschlussprüfung, die der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen ist, wird das Studentische Mitglied ohne weiteres Ordentliches Mitglied.

4. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, Wirtschaftsunternehmen aller Art, Verbände, Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts u.a. werden, die fähig und willens sind, den Verein in seinen Zielen und Zwecken zu unterstützen.

5. Ehrenmitglieder sind Mitglieder des Vereins, denen aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder aufgrund herausragender fachlicher Leistungen, die das Ansehen des Vereins mehren, die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde. Die Verleihung wird durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des VWI-Vorstandes beschlossen. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte Ordentlicher Mitglieder.

6. Eine Hochschulgruppe kann nach § 19 Mitglied im VWI und als solche VWI-Hochschulgruppe werden.

III

Der Verein kann Mitglieder anderer Vereine als Assoziierte Mitglieder aufnehmen. Die Einzelheiten werden durch die Vereinbarung mit dem jeweils anderen Verein geregelt.

Doppelmitgliedschaftsabkommen mit anderen Vereinen können mit diesen durch den VWI-Vorstand individuell vereinbart werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod.
2. Austritt, der durch einen Brief mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären ist. Die Austrittserklärung ist an die Geschäftsstelle zu richten.
3. Ausschluss, der bei Vorliegen wichtiger Gründe vom VWI-Vorstand in einer Sitzung einstimmig ausgesprochen werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
 - a) wenn das Mitglied schuldhaft die Interessen oder das Ansehen des Vereins gröblich verletzt hat oder wenn in der Person des Mitgliedes Gründe vorliegen, die die weitere Mitgliedschaft im Interesse des Vereins als nicht mehr tragbar erscheinen lassen,
 - b) wenn das Mitglied mit der Zahlung der Vereinsbeiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist und entweder unbekannt verzogen ist oder eine Mahnung, in der der Ausschluss angedroht wurde, unbeachtet geblieben ist,
 - c) wenn eine VWI-Hochschulgruppe ihre Satzung dahingehend ändert, dass sie nicht mehr den in § 19 III genannten Anforderungen entspricht.

Der Ausschließungsbeschluss, der die Ausschließungsgründe aufführen muss, ist dem Mitglied schriftlich zuzuleiten, sofern das Mitglied nicht unbekannt verzogen ist. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach dessen Zugang Einspruch erheben, über den der VWI-Vorstand in einem förmlichen Verfahren einstimmig verbindlich entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Eine spätere Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder ist möglich.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

I

- a) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Mindesthöhe auf Vorschlag des VWI-Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Hierbei ist zwischen Regelbeitrag, Beitrag für Jung- und Seniorenmitglieder und Beitrag für Studentische Mitglieder zu unterscheiden.
- b) Mit Ausnahme der Jung- und Seniorsmitglieder zahlen Ordentliche Mitglieder den Regelbeitrag.
- c) Der Beitrag für Jung- und Seniorsmitglieder ist gleich hoch. Er ist deutlich höher als der Beitrag für Studentische Mitglieder. Jungmitglieder zahlen für das Kalenderjahr, in dem die Abschlussprüfung stattfand, den studentischen Beitrag.
- d) Studentische Mitglieder zahlen einen Beitrag, der erheblich niedriger ist als der Regelbeitrag; er soll in der Größenordnung von 25 bis 30 % des Regelbeitrages liegen.
- e) Ehrenmitglieder und die VWI-Hochschulgruppen in ihrer Eigenschaft als VWI-Mitglied sind beitragsfrei.
- f) Mit Fördernden Mitgliedern wird der Beitrag nach Selbsteinschätzung vereinbart. Er soll mindestens das Fünffache des Regelbeitrages betragen.
- g) Assoziierte Mitglieder zahlen einen Beitrag gemäß der Vereinbarung mit dem entsprechenden Verein. Als untere Grenze sollte der Beitrag für studentische Mitglieder gelten.
- h) Für Zwecke der Mitgliederwerbung kann die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen einzelner Mitglieder auf Beschluss des Vorstandes verringert oder zeitlich befristet ausgesetzt werden.

II

Die Beiträge sind als Jahresbeitrag zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und grundsätzlich im Einzugsverfahren zu vereinnahmen. Dem Mitglied obliegt es, die hierzu erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Bankgebühren für zurückgewiesene Lastschriften fallen zu Lasten des Mitglieds. Besteht das Mitglied auf einer gegenüber dem Einzugsverfahren anderen Zahlungsart, kann mit dem Jahresbeitrag eine Gebühr von bis zu 10,- EUR erhoben werden.

§ 8 Mittelverwendung

I

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, und es darf auch keine sonstige Person durch Zahlungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II

Die Vereinsarbeit ist ehrenamtlich. Jedoch steht Mitgliedern eine angemessene Vergütung dann zu, wenn sie zur satzungsgemäßen Zweckerfüllung Leistungen erbringen, deren Erbringung unentgeltlich aufgrund der damit verbundenen Belastungen nicht erwartet werden kann, die üblicherweise entgeltlich erfolgen und die ohne Einsatz von Mitgliedern voraussichtlich von Außenstehenden gegen Entgelt erledigt werden müssten. Leistungen dieser Art müssen vom VWI-Vorstand beschlossen werden. An der Leistung beteiligte Mitglieder des VWI-Vorstandes nehmen an der Beratung im VWI-Vorstand nicht teil und sind nicht stimmberechtigt. Der VWI-Vorstand hat das Recht, die Angemessenheit der Vergütung der erbrachten Leistungen durch eine unabhängige Fachinstanz prüfen zu lassen.

III

Notwendige Auslagen im Interesse des Vereins werden erstattet. Näheres regelt die "VWI-Ausgabenordnung".

IV

Die finanzielle Unterstützung der VWI-Hochschulgruppen wird durch eine spezielle Vereinbarung geregelt (VWI-Finanzordnung). Dabei ist darauf zu achten, dass die VWI-Hochschulgruppen ausreichend Mittel erhalten, um wirkungsvolle Arbeit leisten zu können. Bei außergewöhnlichen Belastungen können besondere Unterstützungen gewährt werden. In jedem Fall dürfen Zahlungen ausschließlich nur zu dem Zweck erfolgen, die VWI-Hochschulgruppen in die Lage zu versetzen, satzungsgemäße Ziele zu verfolgen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 10),
- der VWI-Vorstand (§ 12),
- der Beirat (§ 16),
- das VWI-Bundesteam (§ 17),
- der VWI-Hochschulausschuss (§ 18),
- die VWI-Hochschulgruppen (§ 19),
- die Hochschulgruppenversammlung (§ 20),
- die VWI-Regionalgruppen, VWI-Arbeitskreise und VWI-Alumni-Gruppen (§ 21).

§ 10 Mitgliederversammlung

I

- a) Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder gemäß § 5 II. Ordentliche Mitglieder, Fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder haben je eine Stimme. VWI-Hochschulgruppen haben zwei Stimmen. Die Ordentlichen Mitglieder, Fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder können in der Gesamtheit ihrer Stimmen nicht von den VWI-Hochschulgruppen überstimmt werden. Stimmen sind grundsätzlich nicht übertragbar. Studentische Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder können durch einen bevollmächtigten Vertreter repräsentiert werden; entsprechendes gilt für die VWI-Hochschulgruppen.
- b) Studentische Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

II

Die Mitgliederversammlung, zu der der Vereinsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung einer der beiden Stellvertreter einlädt, findet als Ordentliche Mitgliederversammlung grundsätzlich zweijährlich, möglichst anlässlich einer Großveranstaltung des Vereins, statt.

III

Die Einladung wird unter Mitteilung der Tagesordnung in der Vereinszeitschrift mit einer Frist von 6 Wochen veröffentlicht oder erfolgt durch direkte schriftliche Mitteilung. Die Einladung muss den Hinweis enthalten, dass

Anträge, über die die Mitgliederversammlung entscheiden soll, spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer einzureichen sind.

IV

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vereinsvorsitzenden oder im Falle dessen Verhinderung einem der beiden Stellvertreter. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

V

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom VWI-Vorstand oder einem anderen Organ zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des VWI-Vorstandes, der Kassenprüfer und des Wahlausschusses entgegen und beschließt über deren Entlastung. Der Entlastungsantrag wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung gestellt. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere

1. über die rechtzeitig eingereichten Anträge sowie über verspätete Anträge, die sie zugelassen hat,
2. in allen Angelegenheiten, in denen sie aufgrund dieser Satzung zur Entscheidung berufen ist,
3. in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung, mit denen sie durch den VWI-Vorstand befasst wird.

VI

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine anderen Mehrheitserfordernisse vorsehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet, soweit durch Handzeichen abgestimmt wurde, die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung; bei schriftlicher Stimmabgabe bedarf es eines Stichentscheides.

VII

Grundsätzlich wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung generell oder für Einzelfälle die schriftliche Stimmabgabe beschließen. Bei schriftlicher Stimmabgabe wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen dreiköpfigen Ausschuss, der die Abstimmung durchführt, die Stimmen auszählt und das Ergebnis bekannt gibt.

VIII

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

IX

Der Geschäftsführer oder eine vom VWI-Vorstand bestimmte Person führt über die Mitgliederversammlung Protokoll, das den wesentlichen Ablauf der Mitgliederversammlung einschließlich ihres Datums, des Ortes und der an ihr teilnehmenden Personen wiederzugeben hat. Insbesondere sind die gestellten Anträge und die Beschlussfassungen mit den konkreten Abstimmungsergebnissen festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, von denen eines der Leiter der Mitgliederversammlung sein muss, zu unterzeichnen. Das Protokoll ist in Kurzform in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen, es ist allen Funktionsträgern sowie einzelnen Verbandsmitgliedern auf Wunsch zuzusenden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der VWI-Vorstand kann jederzeit eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe von 10 % der Stimmen der Vereinsmitglieder verlangt wird.

Die Einberufung ist entsprechend § 10, III vorzunehmen.

§ 12 VWI-Vorstand

I

Der VWI-Vorstand leitet den Verein, führt die laufenden Geschäfte und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und erstattet gegenüber der Mitgliederversammlung Bericht.

II

Der VWI-Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden, dem "Präsidenten des VWI",
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden, den „Vizepräsidenten des VWI“
- c) dem Schatzmeister,
- d) bis zu zwei studentischen VWI-Vorstandsmitgliedern und
- e) bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.

Ein Mitglied des VWI-Vorstandes kann die Funktion des Geschäftsführers übernehmen.

III

Der VWI-Vorstand kann jederzeit assoziierte Vorstandsmitglieder zur Beratung und Unterstützung der gewählten Vorstandsmitglieder benennen oder abberufen. Assoziierte Vorstandsmitglieder haben im Vorstand kein Stimmrecht.

IV

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; es gilt jedoch § 8, II. Jedes Vorstandsmitglied muss für mindestens ein Ressort zuständig sein. Die Ressorts werden in einer Geschäftsordnung des VWI-Vorstandes festgelegt.

V

Der VWI-Vorstand bestimmt einen Geschäftsführer, der die Vorstandsarbeit unterstützt und die Geschäftsstelle leitet.

VI

Der VWI-Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Ort und Anzahl der Zusammenkünfte, Abstimmungsmodalitäten sowie die Zuständigkeiten in den Ressorts regelt.

VII

VWI-Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat die Einzelvertretungsbefugnis, die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis wird die Vertretungsbefugnis der stellvertretenden Vorsitzenden dahingehend beschränkt, dass sie von dieser nur dann Gebrauch machen dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

VIII

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Tätigkeitsperiode aus oder ist für längere Zeit verhindert, sind dessen Aufgaben auf ein anderes Vorstandsmitglied oder auf mehrere Vorstandsmitglieder zu übertragen. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende im Benehmen mit den verbliebenen Vorstandsmitgliedern. Bei Bedarf können Posten ausgeschiedener Vorstandsmitglieder durch Nachwahl neu besetzt werden. Scheidet der Vorsitzende aus oder verringert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter sechs Personen, ist eine Nachwahl erforderlich.

§ 13 Wahl des VWI-Vorstandes

I

Die Vorstandsmitglieder werden - mit Ausnahme der beiden studentischen VWI-Vorstandsmitglieder - von den Ordentlichen Mitgliedern, den Fördernden Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern für die Dauer von in der Regel zwei Geschäftsjahren in einem schriftlichen Wahlverfahren gewählt.

Zur Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des amtierenden VWI-Vorstandes einen Wahlausschuss, der aus mindestens zwei Ordentlichen Mitgliedern bestehen muss. Der Wahlausschuss bedarf der Entlastung durch die Mitgliederversammlung.

II

Der neu gewählte VWI-Vorstand nimmt verantwortlich seine Tätigkeit am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres auf. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der amtierende VWI-Vorstand tätig.

III

Die beiden studentischen VWI-Vorstandsmitglieder werden von der Hochschulgruppenversammlung gewählt. Die Dauer der Tätigkeitsperiode wird von der Hochschulgruppenversammlung (in der Regel auf 1 Jahr) festgelegt. Die Tätigkeitsperiode sollte mindestens 1 Jahr, höchstens jedoch 2 Jahre betragen.

IV

Im Übrigen gilt für die Wahl des VWI-Vorstandes eine VWI-Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

V

Soweit Wahlausschüsse zu bilden sind, dürfen deren Mitglieder nicht dem VWI-Vorstand angehören und auch nicht für eines der Organe kandidieren, zu dessen Wahl der Wahlausschuss gebildet wird. Im Übrigen sind die Ausschussmitglieder so auszuwählen, dass Interessenkollisionen vermieden werden.

§ 14 Schriftliche Abstimmungen

Das schriftliche Abstimmungsverfahren findet bei Satzungsänderungen, Änderung des Zweckes des Vereins und weiterhin dann statt, wenn es der VWI-Vorstand anordnet oder es die Mitgliederversammlung auf Antrag beschließt. Beides soll nur in wichtigen Angelegenheiten der Fall sein. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Stimmberechtigung gilt § 10 Abs. Ia analog. Die Durchführung der schriftlichen Abstimmungen obliegt dem Wahlausschuss nach § 13.

§ 15 Kassenprüfung und Finanzplan

I

Der Schatzmeister hat jährlich einen Jahresabschluss zu erstellen, der von den Kassenprüfern auf Richtigkeit geprüft wird. Den Kassenprüfern sind alle hierzu erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Ein schriftlicher Prüfungsbericht ist dem VWI-Vorstand vorzulegen. Die Kassenprüfer berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung und ihnen obliegt es auch, in Ergänzung zu § 10 V dieser Satzung die Entlastung des Schatzmeisters zu beantragen.

II

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Die Kassenprüfer sind so auszuwählen, dass Interessenkollisionen vermieden werden. Die Tätigkeitsperiode der Kassenprüfer entspricht der des VWI-Vorstandes. Einer der beiden Kassenprüfer kann einmal wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer bedürfen der Entlastung durch die Mitgliederversammlung.

III

Der Schatzmeister soll dem VWI-Vorstand jährlich einen Finanzplan vorlegen, der die voraussichtliche finanzielle Entwicklung für die nächsten zwei Jahre aufzeigt.

§ 16 Beirat

I

Zur Beratung und Unterstützung des VWI-Vorstandes wird ein Beirat gebildet. Dem Beirat gehören Persönlichkeiten an, die dem Wirtschaftsingenieurwesen nahe stehen. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

II

Die Mitglieder des Beirats werden vom VWI-Vorstand berufen. Die Amtszeit des Beirates beträgt vier Jahre. Auch die erst im Verlauf dieser vier Jahre in den Beirat berufenen Mitglieder scheiden mit Ende der Amtszeit aus. Wiederberufung ist möglich.

III

Der Beirat wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr. Zu dieser Sitzung lädt der Vorsitzende des Beirats ein.

IV

Der Beirat und seine Mitglieder beraten den VWI-Vorstand in Angelegenheiten des Wirtschaftsingenieurwesens und des Verbandes. Der VWI-Vorstand kann sich jederzeit an den Beirat oder an einzelne Beiratsmitglieder wenden und um Rat und Unterstützung bitten. Der Beirat kann aber auch von sich aus Themen und Vorschläge an den VWI-Vorstand herantragen.

§ 17 VWI-Bundesteam

I

Das VWI-Bundesteam ist ein Zusammenschluss von VWI-Mitgliedern, die Themen bearbeiten, welche von allgemeiner Bedeutung für den Verband und für das Verbandsmanagement sind. Das Bundesteam kann Themen und Vorschläge an den VWI-Vorstand herantragen.

II

Das VWI-Bundesteam besteht aus aktiven Mitgliedern des VWI. Die Mitglieder können jederzeit freiwillig in das VWI-Bundesteam ein- und austreten.

III

Die Mitglieder des VWI-Bundesteam können Ressorts bilden. Jedes Ressort kann einen Ressortleiter vorschlagen. Die Ressortleiter werden vom zuständigen Mitglied des VWI-Vorstandes genehmigt.

IV

Die Projekte des VWI-Bundesteam sind mit dem zuständigen Mitglied des VWI-Vorstandes abzustimmen. Die Ressortleiter berichten mindestens einmal im Jahr an den VWI-Vorstand.

§ 18 VWI-Hochschulausschuss

I

Zur Kooperation mit den Hochschulen und anderen vergleichbaren Bildungseinrichtungen, an denen Studiengänge des Wirtschaftsingenieurwesens oder vergleichbare Studiengänge angeboten werden, kann ein VWI-Hochschulausschuss gebildet werden.

II

Dem VWI-Hochschulausschuss gehören mindestens sechs Ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder des VWI an, von denen mindestens zwei dem VWI-Vorstand angehören, ferner maximal je ein Hochschullehrer aus Fachbereichen der Hochschulen, an denen Wirtschaftsingenieure ausgebildet werden.

III

Zur Entsendung eines Hochschullehrers in den VWI-Hochschulausschuss können die Fachbereiche bzw. Hochschulen durch den VWI-Vorstand eingeladen werden.

IV

Der VWI-Hochschulausschuss wählt einen Sprecher und seinen Stellvertreter. Beide bedürfen der Bestätigung durch den VWI-Vorstand. Der Sprecher muss ein VWI-Mitglied (nach Abs. II) sein. Der VWI-Hochschulausschuss wird von seinem Sprecher geleitet, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter.

§ 19 VWI-Hochschulgruppen

I

An allen Universitäten, Technischen Hochschulen, Gesamthochschulen, gleichgestellten Hochschulen, Fachhochschulen, anderen vergleichbaren Bildungseinrichtungen, an denen Studiengänge des Wirtschaftsingenieurwesens oder vergleichbare Studiengänge angeboten werden, können die dort studierenden Vereinsmitglieder Hochschulgruppen gründen und die Mitgliedschaft als VWI-Hochschulgruppe beantragen.

II

VWI-Hochschulgruppen sollen die Rechtsform eines rechtsfähigen Vereines annehmen.

III

Der VWI-Vorstand beschließt eine Mustersatzung für die VWI-Hochschulgruppen. Sie hat Vorschlagscharakter, stellt aber auch die Grundsätze heraus, die mindestens erfüllt sein müssen, um eine Hochschulgruppe als VWI-Hochschulgruppe in den VWI aufzunehmen. Zu den Grundsätzen zählt insbesondere, dass alle Mitglieder der Hochschulgruppe gleichzeitig studentische Mitglieder im VWI sein sollen.

IV

Die VWI-Hochschulgruppen führen in der Regel die Bezeichnung "VWI-Hochschulgruppe....." in Verbindung mit dem Studienort und ggf. der Hochschule. Ausnahmen können vom VWI-Vorstand genehmigt werden.

V

Im Übrigen gilt die Rahmenordnung, die von der Hochschulgruppenversammlung zu verabschieden und vom VWI-Vorstand zu bestätigen ist.

§ 20 VWI-Hochschulgruppenversammlung

I

Delegierte der VWI-Hochschulgruppen, in der Regel deren Vorsitzende, und die Studentischen Mitglieder des VWI-Vorstandes treten mindestens einmal jährlich zur VWI-Hochschulgruppenversammlung zusammen, die die Belange der VWI-Hochschulgruppen erörtert, Erfahrungen austauscht, Planungen und Ziele behandelt und Anliegen und Anträge an den VWI-Vorstand verabschiedet. Die VWI-Hochschulgruppenversammlung wählt turnusmäßig die beiden studentischen VWI-Vorstandsmitglieder.

II

Die Anliegen und Anträge werden von den studentischen VWI-Vorstandsmitgliedern entgegengenommen und an den VWI-Vorstand herangetragen.

III

Beschlüsse der VWI-Hochschulgruppenversammlung sind für die VWI-Hochschulgruppen sachlich und in der Laufzeit bindend.

IV

Näheres regelt eine Geschäftsordnung für die VWI-Hochschulgruppenversammlung, die für alle VWI-Hochschulgruppen in ihrer Eigenschaft als VWI-Mitglied bindend ist.

§ 21 VWI-Regionalgruppen, VWI-Arbeitskreise und VWI-Alumni-Gruppen

I

Die Mitglieder können in VWI-Regionalgruppen, VWI-Arbeitskreisen und VWI-Alumni-Gruppen zusammenarbeiten, deren Gründung der Zustimmung des VWI-Vorstandes bedarf. Jede VWI-Regionalgruppe, jeder VWI-Arbeitskreis und jede VWI-Alumni-Gruppe wird von einem Sprecher koordiniert, der durch einen Stellvertreter unterstützt werden kann.

II

Sprecher und Stellvertreter einer VWI-Regionalgruppe, eines VWI-Arbeitskreises oder einer VWI-Alumni-Gruppe werden vom zuständigen Mitglied des VWI-Vorstandes eingesetzt und können von diesem aus ihrem Amt wieder entlassen werden. Die VWI-Regionalgruppen, VWI-Arbeitskreise bzw. VWI-Alumni-Gruppen können jederzeit interne Koordinationsteams bilden und geeignete Kandidaten als Sprecher und Stellvertreter vorschlagen.

§ 21a Kooperation mit selbstständigen Alumni-Organisationen

Der Verein kann mit selbstständigen Alumni-Organisationen kooperieren. Das Verhältnis zwischen den selbstständigen Alumni-Organisationen und dem VWI wird durch individuelle Vereinbarungen geregelt.

§ 22 VWI-Ehrennadel

Neben der Ehrenmitgliedschaft (§ 5, II 5.) kann der VWI-Vorstand Mitglieder durch die VWI-Ehrennadel auszeichnen. Sie kann an Mitglieder vergeben werden, die sich nachhaltig durch hohen persönlichen Einsatz um die Zielsetzung des Verbandes verdient gemacht haben. Kriterien für diese Ehrung sind insbesondere:

- Förderung des Ansehens des Verbandes in der Öffentlichkeit,
- Förderung des Berufsbildes, der Aus- und Weiterbildung und des Einsatzes von Wirtschaftsingenieuren,
- Förderung des Zusammenhaltens im Verband und Gewinnung neuer Mitglieder.

§ 23 Auflösung

I

Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss, der nur bei ordnungsgemäßer Ankündigung (s. § 10 Abs. III) wirksam ist, ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

II

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Wirtschaftsingenieurwesens und des interdisziplinären Studiums, durch das die Natur- und Ingenieurwissenschaften mit den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zusammengeführt werden.

§ 24 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle gerichtlichen Auseinandersetzungen des Vereins ist der Sitz des Vereines.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung des Vereins und tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.